

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„Untere Riedäcker, 2. Erweiterung, Flst. Nr. 790, 797 und 691 (Teilbereiche)“ der Gemarkung Kadelburg, Gewerbegebiet Ettikon

Der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg hat am 26.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Untere Riedäcker, 2. Erweiterung“, Flst. Nr. 790, 797 und 691 (Teilbereiche)“ der Gemarkung Kadelburg im Gewerbegebiet Ettikon nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen. In gleicher Sitzung wurden zuvor die eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange und sonstigen Anregungen und Bedenken, die während der Offenlage und Behördenbeteiligung eingegangen sind, behandelt und vom Gremium abgewogen.

Das Plangebiet „Untere Riedäcker“ der Gemarkung Kadelburg im Gewerbegebiet Ettikon (westlich und nördlich grenzen an die überplanten Grundstücke gewerbliche Nutzflächen der Fa. HAGO an. Östlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.07.2021.

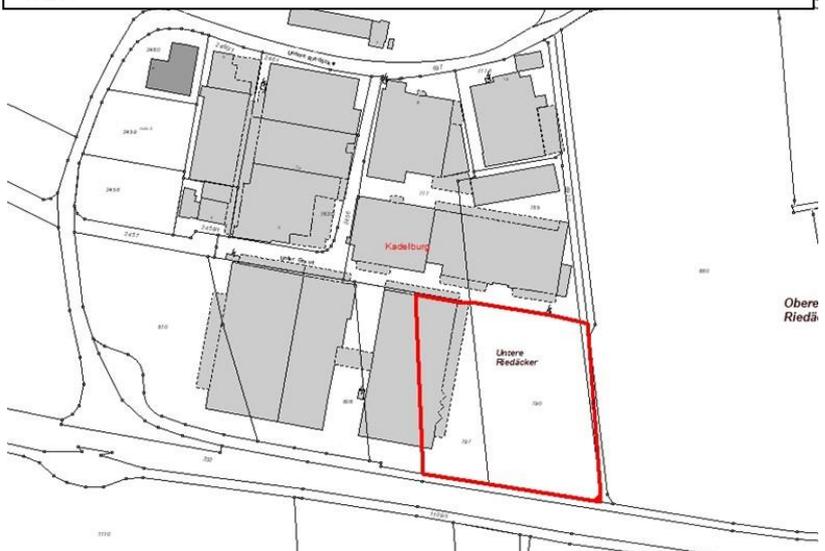
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Untere Riedäcker, 2. Erweiterung“, Flst. Nr. 790, 797 und 691 (Teilbereiche)“ der Gemarkung Kadelburg, Gewerbegebiet Ettikon treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Küssaberg während der Öffnungszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Küssaberg eingesehen werden (<https://www.kuessaberg.info/service/rathauspolitik/bauleitplanung>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile,

Lage des Bebauungsplangebietes „Untere Riedäcker, 2. Erweiterung, Flst. Nr. 790, 797 und 691 (Teilbereiche)“ der Gemarkung Kadelburg, Gewerbegebiet Ettikon

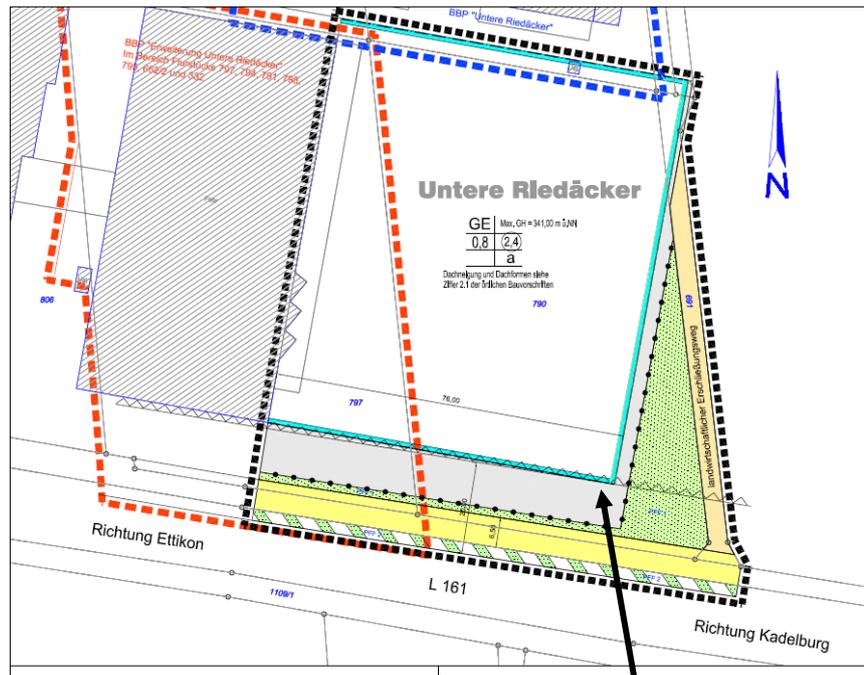


deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Küssaberg, den 13.08.2021
Manfred Weber
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Untere Riedäcker, 2. Erweiterung, Flst. Nr. 790, 797 und 691 (Teilbereiche)“ der Gemarkung Kadelburg, Gewerbegebiet Ettikon